

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 R.M.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober—Dezember beträgt 2 R.M. freibleibend.

Nr. 24.

Berlin, Sonnabend, den 11. Dezember 1926.

26. Jahrgang

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 337.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. F. vom 23. November 1926 Nr. III 10305, IIb — M. f. S., II E 696 M. d. F., betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415) S. 337. — 2. Eichwesen: Prüfungsordnung für die Beförderung zum Obereichmeister S. 340. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. F. vom 26. November 1926 Nr. III 10743, I G 2484 M. f. S., II G 1989 M. d. F., betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnis-scheinen S. 344.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. S. vom 26. November 1926 Nr. III 11147, I G 2569/26, betr. schmiedeeiserne Kondenswasser-Rückleiter S. 344. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 9. November 1926 Nr. III 10690, betr. Errichtung eines Sachausschusses für die Herstellung von Papierspielwaren, Karneval- und Kostümkarteln in dem Regierungsbezirk Merseburg S. 345. Erl. d. M. f. S. vom 10. November 1926 Nr. IV 16231, betr. Einrichtung einer Altersversicherung durch die Handwerkskammer S. 345. Erl. d. M. f. S. vom 12. November 1926 Nr. III 11186, betr. Tagegelder und Fahrtkosten der Mitglieder des Hauptbetriebsrats S. 346. — 3. Gewerbeaufsicht: Erl. d. M. f. S. vom 16. November 1926 Nr. III 10709, betr. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten S. 347.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Berufsschulen: Erl. d. M. f. S. vom 16. November 1926 Nr. IV 17257, betr. Ausbildung von Gewerbelehrern (=Lehrerinnen) für Berufsschulen S. 348.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 351.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Preuschhof ist zum 1. Dezember d. J. nach Düsseldorf versetzt und dem Gewerbeaufsichtsamt daselbst als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Otto Koch in Hildesheim ist zum Studienrat an der Staatl. Baugewerkschule in Hildesheim ernannt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. F. vom 23. November 1926 Nr. III 10305, IIb — M. f. S., II E 696 M. d. F., betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415).

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. August d. J. — III 7813/IIb — M. f. S., II E 502 M. d. F. —, betreffend den Verkehr mit unedlen Metallen.

Die am heutigen Tage von uns erlassenen, in einem Abdruck beigefügten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415) treten an die Stelle der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1923 (RGBl. S. 217).

Die Bestimmungen unseres Erlasses vom 21. Juni 1923 (S. 219) werden mit folgenden Änderungen aufrecht erhalten:

1. An Stelle „Zu § 8“ muß es heißen „Zu § 7“.
2. „ „ „Der §§ 6 und 7“ muß es heißen „des § 6“.
3. „ „ „(§ 16 des Gesetzes)“ muß es heißen „(§ 15 des Gesetzes)“.
4. „ „ „Zu § 16 Abs. 2“ muß es heißen „§ 15 Abs. 2“.
5. Der Absatz zu §§ 2 und 12 ist zu streichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

S. A.: von Meyeren.

S. A.: Roedenbeck.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Bezirksausschüsse.

Abchrift.

Ausführungsbestimmungen

zu dem

Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen.

Zu § 1 Abs. 2: Schmelzereien und Gießereien bedürfen, sofern sie nicht unter Abs. 3 des Gesetzes fallen, der Erlaubnis ohne Rücksicht darauf, ob sie das Eigentum an den zu schmelzenden Gegenständen erwerben oder nicht.

Zu § 2 Abs. 2: Die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers zuständige Behörde kann die Erlaubnis auch für andere Teile desselben Regierungsbezirks erteilen, wenn die für jene Teile zur Erlaubniserteilung zuständige Behörde zustimmt.

Zu § 2 Abs. 3: Die Erlaubnis ist für bestimmte Geschäftsräume, die nach Art und Lage (Straße und Hausnummer) zu bezeichnen sind, zu erteilen. In diesen Räumen dürfen andere, mit dem zugelassenen Betriebe nicht verwandte Gewerbe nicht betrieben werden.

Zu §§ 3 und 4: Zuständig für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis ist in Gemeinden (Gutsbezirken) mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Landkreisen der Landrat und in Stadtkreisen der erste Bürgermeister. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden soll. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an den Bezirksausschuß zulässig, der endgültig entscheidet.

Wird die Erlaubnis in Abweichung von dem Gutachten der Industrie- und Handels- oder Handwerkskammer gemäß dem Antrag oder eingeschränkt erteilt oder wird sie entgegen dem Gutachten zurückgenommen, so ist die Entscheidung der gehörten Kammer gegenüber eingehend zu begründen.

Von der Verjagung, Zurücknahme oder dem Erlöschen der Erlaubnis ist der am Niederlassungsort des Antragstellers oder Gewerbetreibenden zur Ausstellung von Legitimationskarten (§ 44 a der Gewerbeordnung) befugten Behörde Kenntnis zu geben.

Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Vor Entrichtung der Gebühr darf der Erlaubnischein nicht ausgehändigt werden. Für die Höhe und Berechnung der Gebühr sind die zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Zu § 6: Hinsichtlich der Buchführung und der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes gelten die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler usw. vom 30. April 1901 (S. 48), abgeändert durch Erlaß vom 26. Juni 1902 (S. 299), soweit nicht in dem Gesetz oder nachstehend Änderungen oder Ergänzungen vorgesehen sind. Für das Geschäftsbuch wird das beiliegende Muster vorgeschrieben.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, innerhalb des Verkaufsrums an einer in die Augen fallenden, von außen nicht sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise derjenigen

unter § 1 des Gesetzes fallenden Gegenstände, auf die sich die Ankaufstätigkeit erstreckt, anzubringen.

Die Gewerbetreibenden haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen u.dgl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals und ihrem Vor- und Zunamen zu versehen; Abkürzungen sind unzulässig.

In Anzeigen und Aushängen dürfen keine marktschreierischen Angaben (z. B. die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken) und abgesehen von dem in Abs. 2 erwähnten Verzeichnis keine Angaben über die angebotenen Preise enthalten sein.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Herumtragen von Plakaten, Anschläge, in Form von Lichtreklame oder durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten verboten.

Hilfspersonen sind unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die ihre Beschäftigung unterfagen kann.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in die Geschäftsbetriebe der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, auf Verlangen auch im Dienstraum der Polizeibehörde, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebs sowie seine Wiederaufnahme sind binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Zu § 7: Zur Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 des Gesetzes im Einzelfall sind die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden zuständig.

Soweit Gewerbetreibende nicht schon auf Grund der erwähnten Vorschriften für Trödler usw. zur Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet sind, brauchen sie nur diejenigen Erwerbshandlungen, die unter das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen fallen, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Zu § 8: Für die Schließung oder vorläufige Schließung des Gewerbebetriebes ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ohne staatliche Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat zuständig.

Zu § 11: Die nach § 11 Abs. 1 auszustellende Bescheinigung ist gebührenpflichtig. Vor Entrichtung der Gebühr darf die Bescheinigung nicht ausgehändigt werden. Für die Höhe und Berechnung der Gebühr sind die zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Für die Ausstellung und Zurücknahme der Bescheinigung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident zuständig.

Zu §§ 14 und 15 Abs. 1: Auf Beschwerde über die hier erwähnte Zurücknahme einer Legitimationskarte oder eines Wandergewerbebescheins entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 23. November 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. M.: gez. von Meheren.

Der Minister des Innern.

S. M.: gez. Roedenbeck.

Anlage.

Geschäftsbuch

für

(Vor- und Zuname und Wohnort des Gewerbetreibenden)

Inhaber dieses Buches ist im Besitz einer von
in auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen
Metallen erteilten Erlaubnis vom 19 Dieses Geschäfts-
buch enthält fortlaufend numerierte Seiten.

., den 192

Geschäftsbuch für Händler

Lfd. Nr.	Gegenstand	Besondere Merkmale	Buchstaben usw.	Zahlen	Gewicht	Tag des Besitz-erwerbes	Des Ver		
							Vor- und Zuname	Familienstand	Alter
1	2a	2b	2c	2d	2e	3	4	5	6

mit unedlen Metallen.

Käufers			Einkaufs- preis oder Gegen- leistung	Tag der Veräuße- rung (Besitz- aufgabe)	Des Käufers			Ver- äuße- rungs- preis	Be- merkungen
Beruf oder Gewerbe	Wohnort und Wohnung	Legiti- mation			Vor- und Zuname	Stand	Wohnort und Wohnung		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

2. Eichwesen.

Prüfungsordnung für die Beförderung zum Obereichmeister.

1. Die Beförderung zum Obereichmeister ist von der Ablegung einer Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abhängig. — Durch das Bestehen der Prüfung wird ein Anspruch auf Verleihung der Stelle eines Obereichmeisters nicht begründet.

2. Die Zulassung zur Obereichmeisterprüfung erfolgt frühestens nach einer dreijährigen Beschäftigung im technischen Dienst der Eichverwaltung.

Diese Beschäftigungsdauer kann bei dargelegter ausreichender Befähigung mit Genehmigung des Fachministers bis auf 1 Jahr abgekürzt werden:

- a) bei Versorgungsanwärtern allgemein,
- b) bei Zivilanwärtern, wenn sie in die Eichverwaltung erst nach vollendetem 30. Lebensjahr eingetreten sind und vorher eine ausreichende Zeit bei anderen öffentlichen Behörden oder in sonstigen Berufen beschäftigt gewesen sind, falls diese Beschäftigung der Tätigkeit des Beamten in der technischen Eichverwaltung gleichwertig und förderlich zu erachten ist.

Bei einer Verkürzung der Beschäftigungsdauer kann die Zeit der Probe-dienstleistung nicht angerechnet werden.

Beamte, die nach Ansicht ihrer vorgesetzten Behörde noch nicht genügend vorbereitet sind, können von der Prüfung einstweilen zurückgewiesen werden.

3. (1) Die Prüflinge haben sich bei dem Vorstande der Eichungsdirektion, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, zur Prüfung zu melden. Dieser macht sie unter Beifügung einer nach dem beiliegenden Muster aufgestellten Nachweisung unter der äußeren Aufschrift des Oberpräsidenten dem Fachminister namhaft, der die Anwärter dem Prüfungsausschusse (Ziff. 4) überweist.

(2) Die Vorladung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Reisekosten werden den Prüflingen nach Maßgabe der Ziff. 59 (2) der Ausführungsbestimmungen des Finanzministers zum RG. vom 17. Januar 1923 — Sonderbeilage zu Nr. 2 des Finanzministerialblatts 1923 — gewährt.

4. (1) Die Prüfungsausschüsse werden nach Bedarf von dem Fachminister errichtet; sie unterstehen dem Oberpräsidenten, in dessen Provinz sie ihren Sitz haben.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) einem Obereichungsdirektor oder Eichungsdirektor,
- b) einem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Beamten des höheren technischen Dienstes,

- c) einem Eichungsoberinspektor oder einem geeigneten technischen Beamten der Besoldungsgruppen A 8 oder 9,
- d) einem Verwaltungsbeamten der Eichverwaltung, welcher der Besoldungsgruppe A 8 oder 9 angehört.

(3) Der Fachminister ernennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und überträgt einem derselben den Vorsitz.

(4) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Oberpräsident ist befugt, den Prüfungen beizuwohnen, und berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen. In diesem Falle übt er das Stimmrecht aus und entscheidet bei Stimmengleichheit. Dasselbe gilt von seinem Vertreter.

Der Fachminister behält sich vor, Beauftragte seines Ministeriums zu den Prüfungen zu entsenden. Inwieweit diese bei der Prüfung mitwirken werden, wird im Einzelfalle bestimmt.

6. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie beginnt mit dem schriftlichen Teil. In der mündlichen Prüfung kann auch die praktische Ausführung der eichamtlichen Vorschriften gefordert werden.

7. (1) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses anzufertigen. Der Fachminister kann bestimmen, daß die Bearbeitung der Aufgaben am dienstlichen Wohnsitz des Prüflings unter Aufsicht eines Beamten erfolgt, der mindestens der Besoldungsgruppe A 8 angehört.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Gebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll, bestimmt der Vorsitzende im Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. In geeigneten Fällen werden die Aufgaben für die schriftliche Prüfung von dem Fachminister bestimmt werden. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sind so zu stellen, daß ihre Lösung an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in höchstens je sechs Stunden möglich ist. Es sind sechs Aufgaben zu stellen. Je drei Aufgaben sollen entfallen auf:

- a) Eichtechnik,
- b) Eichverwaltung, einschließlich der nichttechnischen Verwaltungsgeschäfte bei einem Eichamt.

Zu a) In der schriftlichen Prüfung sind auch Berechnungen und Skizzen zu verlangen, die für die Eichtechnik wichtig sind.

Zu b) Der Prüfling soll die Fähigkeit nachweisen, dienstliche Vorgänge aus dem Bereiche der Eichverwaltung (Anfertigung von Berichtsentwürfen, Entwürfe von Bescheiden, Durcharbeiten eines gegebenen Stoffes usw.) in angemessener Form schriftlich darzustellen und sich dabei richtig und erschöpfend in klarer Gedankenfolge auszudrücken. Es sind auch solche Aufgaben zu wählen, deren Lösung die Kenntnis gesetzlicher Bestimmungen voraussetzt. Ferner sind rechnerische Aufgaben (z. B. Aufstellung von Reisekostenrechnungen, Lohnrechnungen, Blockzetteln) zu berücksichtigen, um zu ermitteln, ob der Prüfling mit den maßgebenden Bestimmungen und der schnellen und sicheren Handhabung der für ihn in Betracht kommenden Rechnungs- usw. formen vollständig vertraut ist.

(3) Die Aufgaben sind erst am Prüfungstage beim Beginn der Prüfung bekanntzugeben. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine bestimmte, einer durchschnittsmäßigen Begabung anzupassende Zeit festzusetzen. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Prüfling die Arbeit abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist.

Es dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die der Fachminister bzw. Vorsitzende des Prüfungsausschusses zugelassen hat.

(4) Von dem Beamten, welcher bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führt, ist auf den einzelnen Arbeiten unter Angabe der verwendeten Zeit zu bescheinigen, daß die Arbeiten ohne Benutzung unzulässiger Hilfsmittel angefertigt sind.

(5) Hält der Prüfungsausschuß sämtliche oder den größten Teil der Arbeiten für völlig mißlungen, so unterbleibt die mündliche Prüfung. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden. (S. auch Ziff. 8 (6) und Ziff. 10.)

8. (1) Die mündliche Prüfung hat der schriftlichen tunlichst bald zu folgen.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Es kann jedoch der Leiter des theoretischen Unterrichts als Hörer zugelassen werden, soweit er nicht bereits Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(2) Zu einer Prüfung dürfen in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen werden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich insbesondere auf folgendes zu erstrecken:

a) Theoretische Grundlagen der Eichtechnik.

Kenntnis der Mathematik, Physik, Chemie und Mechanik, soweit sie für das Eichwesen von besonderer Bedeutung ist und über den Lehrplan einer preußischen Maschinenbauerschule oder einer ihr für die Zulassung zum Eichmeisterdienst gleichgeachteten anderen Fachschule nicht hinausgeht.

Sind Prüflinge an einer preußischen Maschinenbauerschule oder an einer außerpreußischen Fachschule oder an einer Seereschule, die für die Annahme von Anwärtern für den technischen Dienst der Eichverwaltung als gleichberechtigt mit den preußischen Anstalten anerkannt ist oder noch anerkannt wird, vorgebildet worden, so kann von einer Prüfung der theoretischen Grundlagen insoweit abgesehen werden, als diese in der Regel bei der Schlußprüfung an den bezeichneten Anstalten berücksichtigt werden.

b) Eichtechnik und Eichverwaltung.

Gründliche Kenntnis der Maß- und Gewichtsordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen; zu diesen gehören die Eichordnung, die Instruktionen zur Eichordnung, die Beschreibung und die bildlichen Darstellungen der eichfähigen Gattungen von Meßgeräten sowie die dazu ergangenen Erläuterungen und Zusätze und sonstigen besonderen Bestimmungen.

Anfertigung einfacher technischer Handstizzen von eichfähigen Meßgeräten oder von Teilen derselben, Ausführung von Raumgehaltsberechnungen, schematische Darstellung komplizierter Meßgeräte nach ihren Systemen, Berechnung der an den Hebeln der Waagen wirkenden Kräfte, Darstellung der Bestimmung und Berechnungsweise von Normalabschnitten an Kerbenbalken und Darstellung und Berechnung des vollständigen und abgefürzten Staffelfahrens und dergleichen.

Kenntnis der internationalen Meterkonvention, der verschiedenen Grade und Arten der Normale und der Normalapparate, ihres Verhältnisses zueinander, namentlich in bezug auf die Fehlergrenzen, ferner ihre Prüfungs- und Behandlungsweise.

Kenntnis der Betriebsstoffe und der Stoffe, aus denen die Normale und die eichfähigen Meßgeräte hergestellt werden, sowie ihrer wichtigen physikalischen und chemischen Eigenschaften. Preise der wichtigeren Betriebsstoffe und Meßgeräte.

Genauere Kenntnis des Begriffs der Eichpflicht, des Kreises der Eichpflichtigen, deren Pflichten hinsichtlich ihrer Meßgeräte und der Vorschriften zur Kontrolle dieser Pflichten (Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte). Kenntnis der Reichs- (Bundes-)ratsverordnungen auf Grund der MGO. und der gebräuchlichsten Tariffätze der im Eichwesen in Betracht kommenden Gebührenordnungen.

Bekanntheit mit den Gesetzen und Verordnungen sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die im nichttechnischen Verwaltungsdienst bei den Eichämtern Anwendung finden. Insbesondere genaue Kenntnis der Erhebungsvorschriften und aus der Rassenordnung für die Eichungskassen Kenntnis derjenigen Bestimmungen, die im Verkehr der Eichämter mit der Eichungskasse zur Anwendung gelangen, Geräteordnung, Reisekostengesetz nebst Ausführungsbestimmungen, Auswärtszulagen für Lohnempfänger (Pr. Bes. Bl. 1924 S. 563). Preußischer Angestelltenarbeitsvertrag vom 30. Juni 1924 (Beilage zu Nr. 53 des Pr. Bes. Bl. für 1924), Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger bei den preußischen Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 26. April 1924 (Pr. Bes. Bl. S. 119) oder der an ihre Stelle tretenden späteren Abmachungen, Regulativ über die Dienstwohnung der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353); aus der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911/15. Dezember 1924 (RGBl. I 1924 S. 779) mit Änderung vom 9. Januar 1926 (RGBl. I

§. 9) und dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924 (RGBl. S. 563) neben einem allgemeinen Überblick über den leitenden Grundgedanken eine nähere Kenntnis derjenigen Bestimmungen und Ausführungs Vorschriften, die für den praktischen Verwaltungsdienst in den Eichämtern von Wichtigkeit sind. Schließlich sind auch Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen über den Lohnsteuerabzug der Behörden, über die Erwerbslosenversicherung und des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147), sowie der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1043) und des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (RGBl. I S. 657) erforderlich.

c) Grundzüge der allgemeinen Verwaltung.

Allgemeine Kenntnis der Preussischen Verfassung vom 30. November 1920 (GS. S. 543) und der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S. 363), des Behördenaufbaues der allgemeinen Verwaltung und der Eichverwaltung, des Beamtenrechts und des Beamtendienststeinkommensgesetzes.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt, in welcher Weise bei der mündlichen Prüfung die Prüfungsgebiete auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen sind; im Streitfalle entscheidet darüber der Vorsitzende.

(5) Bei der mündlichen Prüfung haben die Prüflinge auch durch die Ausführungen von Eichungen nachzuweisen, daß sie mit der praktischen Anwendung der Eichvorschriften ausreichend vertraut sind.

(6) Prüflinge, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, sind von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

9. Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden ist, und bejahendenfalls ob sie „ausreichend“, „vollkommen befriedigend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden ist, erfolgt nach dem Gesamtergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der bisherigen Leistungen des Prüflings.

10. (1) Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf einer weiteren Zeit von sechs Monaten zulässig. Den Zeitpunkt, zu dem die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß. Die Wiederholung erstreckt sich auf die ganze Prüfung und hat daher in jedem Falle sowohl den schriftlichen als auch den mündlichen Teil der Prüfung zu umfassen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kommt der Prüfling für eine Beförderung zum Obereichmeister nicht mehr in Betracht.

(2) Beamte, die innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt in den Eichdienst sich nicht zur Prüfung melden, scheiden für die Beförderung zum Obereichmeister ebenfalls aus. Ausnahmen hiervon kann in besonderen Fällen der Fachminister gestatten.

11. Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis ist eine Verhandlung aufzunehmen, in der

- a) das Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- b) die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
- c) das Ergebnis der mündlichen Prüfung und
- d) das Gesamturteil

zu a, c und d für jeden Prüfling

besonders anzugeben ist.

Die Verhandlung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und von den Vorsitzenden mit einem Berichte über die bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen dem für den Prüfungsausschuß zuständigen Oberpräsidenten (Ziff. 4c) vorzulegen, der den Bericht mit seinen Bemerkungen dem Fachminister einzureichen hat.

Berlin, den 16. November 1926.

Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe.

J. M.: von Mehren.

Nachweisung

über

den zur Prüfung zum Obergewermeister zugelassenen Zivil-Versorgungsamtwärter
(Zu- und Vorname)

Rfd. Nr.	Lebensalter (Jahr und Tag der Geburt)	Tag des Eintritts in die Eichverwaltung als		Frühere Dienstbeschäftigung, kurze Darstellung der bis- herigen Beschäftigung in der Eichverwaltung, Bezeichnung der Fachschule, die mit Erfolg besucht ist.	Urteil des Leiters des Umer- richtskurses und des Behörden- vorstandes über Befähigung, Fleiß, Leistungen, dienstliche und außerdienstliche Führung.
		Zivil-	Versorgungs- Amtwärter		
1	2	3	4	5	6

3. Sonstige Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. Z. vom 26. November 1926 Nr. III 10743, I G 2484 M. f. S., II G 1989 M. d. Z., betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen.

Die vom Gewerberat in Duisburg für den Schießmeister Adam Orf in Duisburg-Meiderich unter Nr. 5 des Verzeichnisses (Muster B), vom Vorstand des Gewerbeaufsichtsamtes in Düren für den Quirin Heup in Schleiden i. Eifel unter Nr. 4, vom Gewerberat in Dillenburg für den Schießmeister Emil Schmidt in Fehlbühlhausen (Oberwesterwald) unter Nr. 333 (Muster B), vom Gewerberat des Gewerbeaufsichtsamtes Aachen II für den Steinbrecher Peter Küpper in Kollesbroich (Kreis Monschau unter Nr. 14 (Muster A), vom Gewerberat in Wesel für den Vorarbeiter Wilhelm van de Sandt in Mehrhoof (Kreis Nees) unter Nr. 5/1926 (Muster A), vom Gewerberat in Cassel für den Bruchmeister Heinrich Dehl in Dorffitter (Kreis Frankenberg) unter Nr. 10/25 und vom Landrat des Kreises Quedlinburg für den Obersteiger Richard mit Gültigkeit bis zum 30. Dezember 1924 ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Die vom Gewerberat in Waldenburg i. Schl. für den Ingenieur Hermann Ruhn in Waldenburg i. Schl. unter Nr. 22 des Verzeichnisses (Muster B), vom Gewerberat in Trier II für den Schachmeister Peter Schmit in Kürenz (Kreis Trier-Land) unter Nr. 66 (Muster A) und vom Gewerberat in Siegen für den Schießmeister Johann Damm sen. in Altdorn unter Nr. 25 (Muster B) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind wegen Unzuverlässigkeit der Inhaber zurückgezogen worden und haben ihre Gültigkeit verloren.

Zugleich für den Minister des Innern:
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. M.: von Meyeren.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 26. November 1926 Nr. III 11147, I G 2569/26, betr. schmiedeeiserne Kondenswasser-Rückleiter.

Im Anschluß an den Erlaß vom 28. Juli d. J.
— III 7112/I G 1693 — (S. 200).

Neuere Erfahrungen lassen es unbedenklich erscheinen, den schmiedeeisernen Kondenswasser-Rückleitern bis zu einem Durchmesser von 800 mm die gleichen Erleichterungen

bezüglich der Ausrüstung und der Überwachung zu gewähren, wie den im Erlaß vom 28. Juli d. J. — III 7112/1 G 1693 — behandelten Kondenswasser-Rückleitern von geringerem Durchmesser. Der Geltungsbereich des vorgenannten Erlasses wird daher auf schmiedeeiserne Kondenswasser-Rückleiter bis 800 mm Durchmesser ausgedehnt.

Abdrucke für die Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten sind beigelegt.

J. M.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin, sowie die Oberbergämter.

Abschrift übersende ich auf das Schreiben vom 10. d. M. — Nr. 5601 — zur gefälligen Kenntnisnahme. Zur Verständigung der Mitgliedsvereine sind 420 Abdrucke beigelegt.

J. M.: von Meyeren.

An den Zentralverband der Preussischen Dampffesselüberwachungsvereine in Halle a. S.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 9. November 1926 Nr. III 10690, betr. Errichtung eines Fachauschusses für die Herstellung von Papierspielwaren, Karneval- und Rotillonartikeln in dem Regierungsbezirk Merseburg.

Nachdem der Herr Reichsarbeitsminister darauf verzichtet hat, von der Befugnis aus § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. I. Teil S. 472) zur Errichtung eines Fachauschusses für die Herstellung von Papierspielwaren, Karneval- und Rotillonartikeln im Regierungsbezirk Merseburg Gebrauch zu machen, habe ich nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. I. Teil S. 472) wird hiermit für den Regierungsbezirk Merseburg ein Fachauschuß für die Herstellung von Papierspielwaren, Karneval- und Rotillonartikeln errichtet.

Der Fachauschuß ist zuständig für folgende Gewerbebezüge:

Herstellung von Papierspielwaren, Karneval- und Rotillonartikeln.

Die Bezeichnung des Fachauschusses lautet:

Fachauschuß für die Herstellung von Papierspielwaren, Karneval- und Rotillonartikeln.

Der Bezirk des Fachauschusses umfaßt:

den Regierungsbezirk Merseburg.

Der Sitz des Fachauschusses ist:

Merseburg.

Die Errichtung erfolgt mit Wirkung vom 1. September 1926 ab.“

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigelegt.

J. M.: von Meyeren.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Erl. d. M. f. S. vom 10. November 1926 Nr. IV 16231, betr. Einrichtung einer Altersversicherung durch die Handwerkskammer.

Auf den Bericht vom 7. September d. J. — H. 1. 3058 —.

Zu Übereinstimmung mit der von den Vereinigten Ausschüssen für Sozialpolitik und Berufsstandspolitik auf der Tagung des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks am 7. Oktober d. J. angenommenen Entschließung halte auch ich die Einrichtung einer zwingenden Altersversicherung durch die Handwerkskammern nicht für angängig.

Die Bestimmungen in Abschnitt III des Titels VI der RGD. geben keinen Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber die Handwerkskammern hat ermächtigen wollen, ihre Tätigkeit auf den Betrieb von Versicherungsunternehmungen auszudehnen und die dadurch entstehenden Kosten über die Gemeinden den Handwerksbetrieben aufzuerlegen.

Den Innungen ist das Recht zur Errichtung von Unterstützungskassen ausdrücklich verliehen. Während aber die freien Innungen ein sehr weitgehendes Recht zur Errichtung derartiger Kassen haben, dürfen Zwangsinnungen nur Krankenkassen mit Beitrittszwang errichten (§ 100n Abs. 1 RGD.). Der Gesetzgeber hat also die Befugnisse der Zwangsinnungen gegenüber denen der freien Innungen erheblich eingeschränkt.

Ebenso wie die Zwangsinnungen sind aber auch die Handwerkskammern mit Zwangsrechten ausgestattete Korporationen des öffentlichen Rechts. Wäre beabsichtigt gewesen, diesen Befugnisse zu verleihen, die noch über diejenigen der Zwangsinnungen hinausgehen, so wäre das zweifellos im Gesetz ausgesprochen worden. Das ist aber nicht geschehen. Abschnitt III des VI. Titels RGD. enthält weder eine ausdrückliche dahingehende Ermächtigung, noch auch sind die Bestimmungen des Innungsrechts über Unterstützungskassen unter denen aufgeführt, die nach § 103n Abs. 1 RGD. auf die Handwerkskammern Anwendung zu finden haben.

Schon aus diesen Gründen rechtlicher Natur ist daher anzunehmen, daß die Tätigkeit der Handwerkskammern sich auf die Errichtung von Zwangsversicherungen nicht erstrecken darf. Hiergegen sprechen aber auch schwerwiegende sachliche Bedenken.

Der Betrieb eines Versicherungsunternehmens setzt technisch vorgebildetes Personal und besondere Einrichtungen voraus; beides steht den Handwerkskammern nicht zur Verfügung. Die nur ehrenamtliche Leitung eines solchen Unternehmens wird bei der Schwierigkeit des Versicherungsgeschäftes ein erfolgreiches Arbeiten nicht gewährleisten.

Ferner muß bezweifelt werden, ob überhaupt eine auf dem Umlageverfahren beruhende Altersversicherung mit einem beschränkten Kreis von Versicherten und einem dadurch gesteigerten Risiko in der Lage sein wird, die in Aussicht genommenen Leistungen wirklich aufzubringen. Es besteht die Gefahr, daß die auf Grund der Zugehörigkeit zu einer solchen Kasse erhobenen Ansprüche nicht voll befriedigt werden können, während gleichzeitig dem Handwerk Lasten auferlegt werden, deren Tragung ihm unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.

Ich ersuche, die dortige Handwerkskammer entsprechend zu verständigen.

J. B.: Dönhoff.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Straßburg

und zur gefälligen Kenntnisnahme

an die Herren Oberpräsidenten in Charlottenburg und Königsberg und die Herren Regierungspräsidenten.

Erl. d. M. f. S. vom 12. November 1926 Nr. III 11 186, betr. Tagegelder und Fahrkosten der Mitglieder des Hauptbetriebsrats.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 21. Oktober 1926 — III 10 337 —, betreffend Richtlinien für die Erstattung der Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe, bestimme ich, daß für die Gewährung der Tagegelder und Fahrkosten der Mitglieder des Hauptbetriebsrats die im Preussischen Besoldungsblatt Nr. 21 S. 74 veröffentlichten, nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 26. Mai d. J. (Lo. 7572b; M. d. S. 1c 996) mit Wirkung vom 1. d. M. ab Geltung haben.

J. B.: Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Oberbergämter, die Geologische Landesanstalt in Berlin, die Bergakademie in Clausthal, die Bergwerksdirektion Saarbrücken — Abwicklungsstelle — in Bonn, die Herren Obererziehungsdirektoren und Eichungsdirektoren.

Abchrift.

RdErl. d. FM., zugl. im Namen d. M. d. J., vom 26. Mai 1926, betr. Tagegelder und Fahrkosten der Mitglieder des Hauptbetriebsrats (Lo. 7572b; M. d. J. I c 996).

In Ergänzung des RdErl. vom 25. Juli 1921 (FM. Lo. 1857; M. d. J. II E. 2177) und vom 31. Juli 1922 (Lo. 2032; M. d. J. II E. 599) wird mit Wirkung vom 1. April 1926 ab folgendes bestimmt:

Den Mitgliedern des Hauptbetriebsrats werden bei Reisen außerhalb des Beschäftigungs- oder Wohnortes zur Teilnahme an den Vollsitungen des Hauptbetriebsrates in Berlin gewährt:

- die Fahrkosten der 3. Wagenklasse; Schwerkriegsbeschädigten können an Stelle der Fahrkosten der 3. Wagenklasse ausnahmsweise die Fahrkosten der 2. Wagenklasse, wenn die Art der Beschädigung die Benutzung der 2. Wagenklasse rechtfertigt und die 2. Wagenklasse tatsächlich benutzt wird, gewährt werden;
- Tagegelder (einschl. Übernachtungsgebühr) in Höhe von 15 R.M. für jeden vollen Tag der Abwesenheit von ihrem Beschäftigungs- oder Wohnorte;
- für die Zureise nach dem Sitzungsorte, wenn sie nach 12 Uhr mittags angetreten wird, ein Tagegeld von 10 R.M. (einschließlich Übernachtung), sonst 15 R.M.;
- für die Rückreise, wenn sie nach 2 Uhr nachmittags beendet wird, ein Tagegeld von 8 R.M., sonst 4 R.M.

In den Fällen b bis d bedarf es des Nachweises des tatsächlichen Aufwandes nicht. Etwaige notwendig gewordene Mehraufwendungen sind im einzelnen nachzuweisen.

- Vorschüsse auf Fahrkosten (a) und Tagegelder (b bis d) bis zu dem Betrage der voraussichtlich entstehenden notwendigen Fahrkosten und Tagegelder.

Bei der Anforderung von Vorschüssen ist die Einladung zur Vollsitzung des Hauptbetriebsrats vorzulegen.

An die nachgeordneten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

3. Gewerbeaufsicht.

Erl. d. M. f. S. vom 16. November 1926 Nr. III 10709, betr. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

In der mit Erlaß vom 20. Juni v. J. (SMBL. 1925 S. 158) bekanntgegebenen Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten wird hiermit der Kopf für die Tafel II A durch Unterteilung der Spalten 3, 10, 17 und 18 in nachstehender Weise abgeändert.

Tafel II A.

(wie bisher)	Zahl der Betriebe		A r b e i t e r			A n g e s t e l l t e			Gesamtzahl der Arbeitnehmer		(wie bisher)
	über- haupt	darunter im Berichtsjahr neu hinzu- gekommen*)	(wie bisher)	über- haupt	darunter in den im Berichtsjahr neu hinzu- gekommenen Betrieben*)	(wie bisher)	über- haupt	darunter in den im Berichtsjahr neu hinzu- gekommenen Betrieben*)	über- haupt	darunter in den im Berichtsjahr neu hinzu- gekommenen Betrieben*)	
1-2	3a	3b	4-9	10a	10b	11-16	17a	17b	18a	18b	19-25

*) Dies sind Betriebe, welche im Berichtsjahr neu gegründet oder wegen Erreichung der 50-Arbeitnehmergegrenze, oder aus anderen Gründen (nachträgliche Ermittlung) gegenüber dem Vorjahre neu in Tafel II A aufzunehmen waren.

Die Änderung der Tafel II A ist bereits bei der Erstattung der diesjährigen Berichte zu berücksichtigen.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Berufsschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 16. November 1926 Nr. IV 17257, betr. Ausbildung von Gewerbelehrern (Lehrerinnen) für Berufsschulen.

I. Im April 1927 beginnen am Staatlichen Gewerbelehrerseminar zu Berlin Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern (-Lehrerinnen) an Berufsschulen für folgende Berufsgruppen:

A. Gewerbelehrer:

1. Metallgewerbe,
2. Baugewerbe,
3. Kunstgewerbe,
4. Nahrungsgewerbe,
5. Bekleidungs- und Ledergewerbe.

B. Gewerbelehrerinnen:

1. Bekleidungsindustrie,
2. Hauswirtschaft.

Am Schluß der Ausbildung findet eine Prüfung statt, über deren Bestehen ein Zeugnis ausgestellt wird. Die planmäßige Anstellung kann nach erfolgreicher Ablegung wenigstens eines Probejahres erfolgen unter der Voraussetzung, daß die geforderte Betätigung im Berufsleben vorher in vollem Umfange erledigt ist.

Die Aufnahme in das Gewerbelehrerseminar ist von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig, die in der ersten Hälfte des Februar stattfindet und mehrere Tage in Anspruch nehmen wird. Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Gebühr von 25 R. M. zu entrichten.

Die Meldung zur Aufnahmeprüfung ist bis zum 15. Dezember dieses Jahres unmittelbar an die Leitung des Gewerbelehrerseminars, Berlin SW 68, Kochstr. 65, zu richten.

II. Zur Aufnahmeprüfung werden zugelassen:

A. Für die Berufsgruppen unter I. A:

1. Inhaber von Reisezeugnissen einer staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt, die

- a) eine wenigstens zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich, die Gesellenprüfung bestanden haben, oder
- b) eine wenigstens einjährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen und wenigstens 1 Jahr eine staatlich anerkannte gewerbliche Fachschule als Tageschüler mit Erfolg besucht haben.

2. Inhaber von Reisezeugnissen staatlich anerkannter Fachschulen mit mindestens viersemestrigem Lehrgang, die

- a) eine Ergänzungs- oder Ersatzreiseprüfung abgelegt haben und im ganzen wenigstens 2 Jahre gewerblich tätig gewesen sind, oder
- b) eine der Reise einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können und wenigstens 4 Jahre gewerblich tätig gewesen sind, von denen in der Regel 2 nach dem Besuch der Fachschule liegen sollen.

Ausnahmsweise können auch Schüler mit dem Reisezeugnisse anderer Fachschulen aufgenommen werden.

3. Volksschullehrer, die

- a) mindestens 1½ Jahr gewerblich tätig gewesen sind und die Ersatzreiseprüfung nach der Ordnung vom 12. August 1924 (M. f. S. u. G. IV 9944, M. f. W. R. u. B. U. I 1260) oder die Ergänzungsprüfung nach § 3 der Ordnung vom 19. September 1919 (M. f. W. R. u. B. U. I 1977) oder die abgekürzte Reiseprüfung nach § 4 der Ordnung vom 19. September 1919 bestanden haben, oder

- b) eine wenigstens zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich, die Gesellenprüfung bestanden haben oder
- c) wenigstens 1 Jahr gewerblich gearbeitet haben und wenigstens 1 Jahr eine anerkannte gewerbliche Fachschule als Tageschüler mit Erfolg besucht haben, oder
- d) wenigstens 1 Jahr gewerblich gearbeitet und die Prüfung als Zeichenlehrer, Werklehrer oder Turnlehrer bestanden haben.

4. Andere Personen, die eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Meisterprüfung (in der Regel mit der Note „gut“) bestanden haben.

B Für die Berufsgruppen unter I. B.

1. Inhaberinnen von Reisezeugnissen einer staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt, die

- a) eine wenigstens zweijährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich, die Prüfung als Haushaltungspflegerin oder als Gesellin bestanden haben, oder
- b) eine wenigstens einjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und eine Prüfung als Hauswirtschafts-, Handarbeits-, Zeichen-, Turn- oder Werklehrerin abgelegt haben.

2. Technische Lehrerinnen (für Hauswirtschaft und Handarbeiten), die

- a) eine wenigstens einjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und die Ersatzreiseprüfung bestanden haben, oder
- b) eine wenigstens zweijährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich, die Prüfung als Haushaltungspflegerin oder als Gesellin bestanden haben, oder
- c) eine wenigstens einjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und die Prüfung als Zeichenlehrerin, Werklehrerin oder Turnlehrerin bestanden haben.

3. Volksschullehrerinnen und wissenschaftliche Lehrerinnen, Wohlfahrtspflegerinnen und Jugendleiterinnen, die

- a) der Vorschrift unter 2a entsprechen oder
- b) der Vorschrift unter 2b entsprechen oder
- c) eine wenigstens einjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und die Prüfung als Hauswirtschafts-, Handarbeits-, Zeichen-, Turn- oder Werklehrerin abgelegt haben.

4. Andere Personen, die eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Meisterprüfung (in der Regel mit der Note „gut“) bestanden haben.

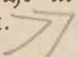
[nach 350]

III. Die geforderte praktische Tätigkeit ist in der Regel vor dem Eintritt in den Lehrgang lehrlingsmäßig in einem Handwerk oder einem Fabrikbetriebe, bei der Berufsgruppe unter I. B 2 in einem Hauswirtschaftsbetrieb abzuleisten. Die für die Gewerbelehrerinnen vorgesehene praktische Tätigkeit kann bis zur Hälfte für eine Betätigung auf sozialem Gebiet, insbesondere in der Jugendpflege oder Jugendfürsorge verwandt werden. Über die Ausbildungszeit sind monatlich Arbeitsberichte anzufertigen, aus denen zu ersehen sein muß, welche Arbeiten ausgeführt und welche Stoffe, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsverfahren dabei angewendet sind. Die Arbeitsberichte sind der Leitung des Seminars einzureichen.

IV. Dem Aufnahmegesuch sind folgende Papiere beizufügen:

- 1. die Geburtsurkunde,
- 2. ein von dem Bewerber selbst geschriebener und unterschriebener Lebenslauf, aus dem sein Bildungsgang ersichtlich ist,
- 3. lückenlose Führungszeugnisse,

4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. selbstgefertigte, mit Namensunterschrift versehene Zeichnungen aus einer der eingangs erwähnten Fachgruppen unter A, soweit darin Zeichnungen gearbeitet wird. (Bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung an einer Technischen Hochschule oder das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Fachschule mit wenigstens zweijährigem Lehrgang und staatlich anerkannter Abschlußprüfung besitzen, sind von der Einreichung von Zeichnungen befreit),
6. Prüfungs- und Studienzeugnisse,
7. Zeugnisse, Arbeitsberichte und Arbeitsverzeichnisse über die Tätigkeit im gewerblichen Leben. Letztere müssen die amtlich beglaubigte Unterschrift des auszubildenden Meisters tragen. (Bewerber, die eine regelmäßige dreijährige Lehrzeit durchgemacht haben und das Zeugnis der bestandenen Gesellenprüfung beibringen können, sind von der Beibringung von Arbeitsberichten und Arbeitsverzeichnissen befreit),
8. eine vom Bewerber selbst ausgestellte Erklärung, aus der hervorgeht, daß er imstande ist, die Kosten der Ausbildung zu tragen.

Die Bewerber (-innen) haben die Zeugnisse nicht in Urschrift, sondern in amtlich beglaubigter Abschrift aktenmäßig geheftet einzureichen. 

V. Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen allgemeinen und einen fachlichen Teil. In jedem Teil wird schriftlich und mündlich geprüft. Außerdem kann eine Prüfung in den Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für den Beruf des Gewerbelehrers oder der Gewerbelehrerin besonders wichtig sind, vorgenommen werden (Eignungsprüfung).

Die Prüfung in den allgemeinen Fächern erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften. In Deutsch, Geschichte und Erdkunde wird das Wissen und Können gefordert, das für die Reifeprüfung einer neunklassigen höheren Schule vorgeschrieben ist; dabei ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen als auf den Besitz gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoffes. In Mathematik, Physik und Chemie wird das Wissen und Können gefordert, das durch den Besuch einer staatlich anerkannten gewerblichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang erworben wird.

Von der allgemeinen Prüfung sind befreit:

1. Inhaber (-innen) von Reifezeugnissen einer neunklassigen höheren Lehranstalt,
2. Inhaber (-innen) von Ersatzreifezeugnissen,
3. Technische Lehrerinnen,
4. Volksschullehrer (-innen) und wissenschaftliche Lehrerinnen, die jedoch eine Prüfung in Physik und Chemie abzulegen haben. Die Bewerber für die Fachgruppen „Metall- und Baugewerbe“ werden außerdem in angewandter Mathematik geprüft.

Die fachliche Prüfung erstreckt sich auf Fachkunde und Fachzeichnen des gewählten Gewerbebezweiges, gegebenenfalls auch auf Kunstgeschichte. In Fachkunde und Fachzeichnen werden die Kenntnisse verlangt, die in den beiden untersten Klassen einer staatlich anerkannten Fachschule vermittelt werden. In Berufen, für die keine Fachschulen bestehen, sind entsprechende Kenntnisse nachzuweisen.

Von der fachlichen Prüfung sind befreit,

1. Diplom-Ingenieure,
2. Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens vierhalbjährigem Lehrgang,
3. Technische Lehrerinnen.

Die Volksschullehrerinnen und wissenschaftlichen Lehrerinnen, Wohlfahrtspflegerinnen und Jugendleiterinnen, die sich für Berufsgruppe B 2 entschieden haben, müssen durch eine praktische Prüfung nachweisen, daß sie ausreichende Kenntnisse im Kochen und in den Handarbeiten besitzen, es sei denn, daß sie die Prüfung als Hauswirtschafts- oder Handarbeitslehrerin bestanden haben.

Diplom-Ingenieure und Inhaber von Reisezeugnissen einer Fachschule, die zugleich das Reisezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt oder das Zeugnis über eine Ersatzreiseprüfung besitzen, sowie Technische Lehrerinnen haben sich in der Regel einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

Das Bestehen der Aufnahmeprüfung gewährt kein Anrecht auf die Aufnahme, da die Zahl der verfügbaren Plätze beschränkt ist. Die Reihenfolge der Einberufung richtet sich nach dem Ausfall der Aufnahmeprüfung und der Art der Vorbildung. Bei sonst gleichliegenden Fällen genießen die Inhaber des Gesellenzeugnisses den Vorzug. Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, aber zum Eintritt aus Platzmangel nicht zugelassen wird, kann die Anmeldung für einen späteren Lehrgang wiederholen, in diesem Falle kann eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung gefordert werden.

VI. Die Dauer der Ausbildung beträgt zurzeit vier Halbjahre. Diplom-Ingenieure, die die übrigen Bedingungen erfüllen, insbesondere den Nachweis der geforderten gewerblichen Tätigkeit von mindestens 1 Jahr erbringen, werden nach zwei Halbjahren weiteren Studiums zur Prüfung zugelassen. Studierende der technischen Wissenschaften, die die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, müssen an dem vollen Lehrgang teilnehmen. Aber die Anrechnung anderer abgeschlossener Studien entscheidet die Leitung des Staatlichen Gewerbelehrerseminars von Fall zu Fall.

Das Alter der Aufzunehmenden soll das 35. Lebensjahr nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

VII. Das Studiengeld beträgt 125 *R.M.* für das Halbjahr, außerdem wird beim Eintritt eine Aufnahmegebühr von 30 *R.M.* und eine Versicherungsgebühr gegen Unfallschäden von 3 *R.M.* im Halbjahr erhoben. Ferner kann für die Zwecke der Selbstverwaltung der Studierenden ein Beitrag erhoben werden, dessen Höhe meiner Genehmigung unterliegt. Für die benötigten Werkstoffe bei den praktischen Übungen haben die Teilnehmer (-innen) selbst aufzukommen. Das Studiengeld ist für jedes Halbjahr innerhalb der ersten sechs Wochen zu entrichten. Wirtschaftlich schwachen würdigen Teilnehmern (-innen) kann es vom zweiten Halbjahr an auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die verfügbaren Mittel es zulassen. Hierbei genießen unter sonst gleichen Voraussetzungen Kriegsbeschädigte, die sich als Rentenempfänger ausweisen, den Vorzug. Unterstützungen können bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates nur ausnahmsweise gewährt werden.

Ich erlaube Sie, diesen Erlaß den in Betracht kommenden Gemeinden und Verbänden mitzuteilen.

Über die Bezeichnung des Lehrganges bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium — Abteilung III — Berlin-Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Das Preussische Berggesetz in der gegenwärtig geltenden Fassung mit Erläuterungen und den für den Bergbau wichtigsten Preussischen Landes- und Reichsgesetzen, insbesondere dem Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926. Von Dr.-Ing. e. h. M. Reuß, Wirkl. Geheimen Oberbergerrat, Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Berlin. Vierte ergänzte Auflage. Carl Heymanns Verlag, Berlin. Preis geb. 7 *R.M.*

„Der Schornsteinfeger als Fachzeichner“ von Dipl.-Ing. Schulzenstein. V. Auflage. Verlag Zentral-Innungs-Verband der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches, Berlin. Preis 8,50 *R.M.*

Die Preussische Gesetzgebung über Beamtenruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, insbesondere für Kommunalbeamte. Von Ernst Cass, Bürodirektor der Stadtverwaltung Greifswald. Verlagsbuchhandlung Max Galle, Berlin. Preis 4 *R.M.*

Im Verlage von A. Pichler's Ww. und Sohn, Buchhandlung für pädagogische Literatur und Lehrmittel-Anstalt Wien V, Margareten-Platz 2, erscheint unter dem Gesamttitel „Deutsche Art — treu bewahrt“ eine Reihe von Volks- und Jugendschriften, die den Zweck verfolgen, das Interesse für das Deutschtum im Auslande namentlich in der Jugend zu vertiefen.

Bisher erschienen drei Bändchen:

1. „Bei den deutschen Brüdern in Großrumänien“ von Universitätsprofessor Dr. Rindl, Preis 2,25 F.M.,
2. „Zwischen Drau und Adria“ von Mittelschulprofessor Dr. Klein (2,80 R.M.),
3. „Die Deutschen in Süd-Slawien“, Verfasser wie zu 1, 2,50 R.M.

In Vorbereitung befinden sich ein Bändchen über Süd-Tirol unter dem Titel „Zwischen Brenner und der Berner Klause“ von Dr. Rohmeder, München, und zwei Bändchen über das Sudetendeutschtum in der Tschechoslowakei vom Fachlehrer Lehnert, Troppau.

Bei Sammelbestellungen von mehr als 50 Stück gewährt der Verlag einen Preisnachlaß von 25 v. H., bei mehr als 100, 300 und 400 Stück einen Nachlaß von 50, 55 und 60 v. H. Die Werke werden zur Beschaffung empfohlen.

Empfehlenswerte Jugendschriften. Die Vereinigten Deutschen Prüfungsausschüsse für Jugendschriften, eine Arbeitsgemeinschaft von fast 200 Prüfungsausschüssen im Deutschen Lehrerverein, hat wie alljährlich ihr „Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften“ im Verlag des Nordwestdeutschen Dürerhauses G. m. b. H., Bremen, Balgebrückstr. 14, herausgegeben. Das Verzeichnis gibt eine Übersicht über das gesamte Gebiet des deutschen Jugendschrifttums und ist bis auf die Gegenwart fortgeführt. Es hat den Zweck, durch die weiteste Verbreitung guten Schrifttums die immer noch zunehmende Schund- und Schmutzliteratur zu verdrängen. Der Grundpreis des Verzeichnisses ist 15 Pf. Bei größeren Bezügen Preisnachlaß. Die Bestellungen sind (wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes baldmöglichst) an den Verlag des Nordwestdeutschen Dürerhauses zu richten.

Von dem soeben erschienenen 7. Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamts ist ein Sonderabdruck des Abschnittes über die Fach- und Berufsschulen für die weibliche Jugend hergestellt worden, der zum Preise von 30 Pf. zuzüglich der Portokosten von der Kanzlei des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu beziehen ist.